

STATUTEN

des

Verein STOPP-Kinderporno

STOPP-Kinderporno
www.stopp-kinderporno.ch

mit Sitz in Staufen (AG)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz

Artikel 1 Name, Sitz

II. Zweck, Mittel

Artikel 2 Zweck
Artikel 3 Gönnerkreis
Artikel 4 Finanzierung

III. Organisation

Artikel 5 Organe

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung
Artikel 7 Beschlussfassung
Artikel 8 Teilnahme der Gönner
Artikel 9 Zuständigkeit

B. Der Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung
Artikel 11 Amtsdauer
Artikel 12 Zuständigkeit
Artikel 13 Zusammenarbeit mit Behörden und gleichgesinnten Organisationen
Artikel 14 Ausserordentliche Massnahmen

C. Die Rechnungsprüfungsstelle

Artikel 15	Zusammensetzung
Artikel 16	Aufgaben
Artikel 17	Rechnungsperiode

IV. Mitgliedschaft

Artikel 18	Ein- und Austritt
Artikel 19	Haftung

V. Auflösung

Artikel 20	Vereinsbeschluss
Artikel 21	Liquidation

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22	Inkrafttreten
Artikel 23	Jahresrechnung

I. Name, Sitz**Artikel 1 Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung „Verein STOPP-Kinderporno“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Kornweg 9 in 5603 Staufen (AG).

II. Zweck, Mittel**Artikel 2 Zweck**

Der Verein ist eine unabhängige Interessengruppe, die das Thema Kinderpornografie angeht. Wir bilden eine Schnittstelle zwischen Betroffenen und Helfenden. Die Ziele sind folgende:

- Vorbeugen durch Aufklärung
- Aufdeckung von Kinderpornografie
- Helfen durch Informationen

Um diese Ziele zu erreichen ist das Internet unser Hauptmedium. Es können eigene Veranstaltungen durchgeführt oder dergleichen unterstützt werden.

Artikel 3 Gönnerkreis

Der Verein wird durch einen Kreis von Gönnern unterstützt. Ein Gönner definiert sich durch wiederkehrende Leistungen, welche materieller wie auch finanzieller Art sein können.

Artikel 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge (CHF 100.00 jährlich)
- b) Gönnerbeiträge (ab CHF 50.00 jährlich)
- c) Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen)
- d) Beiträge von öffentlichen rechtlichen Körperschaften

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsprüfungsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Versammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Die Einladungen sind mindestens einen Monat im Voraus, ausschliesslich per E-Mail, und unter Bekanntgabe der Traktanden zu übermitteln. Anträge auf Ergänzungen der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Artikel 7 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie über Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitgliedern.

Artikel 8 Teilnahme der Gönner

Gönner haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Ausübung dieses Rechtes ist jeder Gönner selbst besorgt.

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungsstelle

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

B. Der Vorstand**Artikel 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere bestellt er Kommissionen zur Behandlung spezieller Geschäfte. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Artikel 11 Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Das Erreichen der Vereinsziele; er ist befugt, die damit verbundenen Massnahmen einzuleiten
- b) Vorberatung und Antragstellung für die von der Mitgliederversammlung zu erledigenden Geschäften
- c) Einberufung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss der Vereinsmitglieder
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 13 Zusammenarbeit mit Behörden und gleichgesinnten Organisationen

Der Vorstand ist darum besorgt die nötigen Kontakte zu schaffen und zu pflegen.

Artikel 14 Ausserordentliche Massnahmen

Sind die Vereinsorgane nicht mehr in der Lage ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben zu erfüllen, so ergreift der Vorstand die nötigen Massnahmen.

C. Die Rechnungsprüfungsstelle**Artikel 15 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungsstelle wird von der Mitgliederversammlung eine natürliche Person gewählt.

Artikel 16 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

Artikel 17 Rechnungsperiode

Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft**Artikel 18 Ein- und Austritt**

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit mittels Antrag an den Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitglied ist ohne Angabe der Gründe gestattet.

Artikel 19 Haftung

Für die Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag pro Kalenderjahr geschuldet. Die Höhe des Beitrages ist statutarisch festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

V. Auflösung**Artikel 20 Vereinsbeschluss**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Artikel 21 Liquidation

Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen ist einer gleichgesinnten Institution mit möglichst entsprechender Zweckbestimmung zuzuführen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründerversammlung vom 7. Oktober 2002 in Kraft.

Der Verein ist mit Annahme dieser Statuten gegründet.

Artikel 23 Jahresrechnung

Die erste Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember 2003 zu erstellen.